



Stadt Wirges
Verbandsgemeinde Wirges

2. Änderung des Bebauungsplanes
„Gebücksfeldchen“
Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB

Teil A: Planurkunde

Teil B: Textfestsetzungen

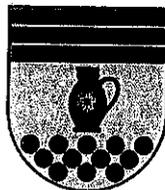
Teil C: Begründung

Fassung für den Satzungsbeschluss
gemäß § 10 BauGB

Januar 2019

Bearbeitung:

Verbandsgemeindeverwaltung Wirges
Fachbereich 3 / Bauverwaltung
Bahnhofstraße 10
56422 Wirges



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen	
1.1 Art der baulichen Nutzung	3
1.2 Maß der baulichen Nutzung	5
1.3 Bauweise	6
1.4 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen, Nebenanlagen und Flächen für Stellplätze und Garagen	7
1.5 Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern, Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern	7
1.6 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind	8
2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen	
2.1 Außengestaltung der baulichen Anlagen	9
2.2 Gestaltung nicht überbauter Flächen bebauter Grundstücke	10
2.3 Einfriedungen	10
2.4 Abfallbehälterplätze	10
3. Hinweise	
3.1 Versiegelung von Hofflächen, Wegen und Lagerplätze	11
3.2 Nutzung von Niederschlagswasser	11
3.3 Baugrunduntersuchungen	11
3.4 Maßnahmen zum Bodenschutz	11
3.5 Denkmalschutz	11
3.6 Artenschutz	11
3.7 Telekommunikationslinien	12
3.8 Zahl der notwendigen Stellplätze	12
4. Pflanzenvorschlagsliste	13

Bearbeitet von:

Verbandsgemeindeverwaltung Wirges
Fachbereich 3 / Bauverwaltung
Bahnhofstraße 10
56422 Wirges

Mark Goldhausen

Telefon: 02602 / 689-132
E-Mail: m.goldhausen@wirges.de

Wirges, 15.01.2019

Textfestsetzungen

Die nachstehenden Textfestsetzungen der 2. Änderung ersetzen die bisherigen Textfestsetzungen des Ursprungsbebauungsplans, öffentlich bekannt gemacht am 12.02.1992 und der 1. Änderung, öffentlich bekannt gemacht am 05.04.1995 des rechtskräftigen Bebauungsplans „Gebüchsfeldchen“ und gelten für den Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung.

1. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 1 Abs. 2 und 3 BauNVO)

Im Plangebiet sind gemäß § 4 BauNVO allgemeine Wohngebiete (WA), gemäß § 6 BauNVO Mischgebiete (MI) und gemäß § 8 BauNVO Gewerbegebiete (GE) festgesetzt.

a) Festsetzungen für die allgemeinen Wohngebiete (WA) (§ 4 BauNVO):

Zulässig sind:

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.

Besondere Bestimmungen nach § 1 (Abs. 4 bis 9) BauNVO

Die nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauNVO zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sind gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind die nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 bis 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

b) Festsetzungen für die Mischgebiete (MI) (§ 6 BauNVO)

Zulässig sind:

- Wohngebäude,
- Geschäfts- und Bürogebäude,
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige Gewerbebetriebe.

Besondere Bestimmungen nach § 1 (Abs. 4 bis 9) BauNVO

Gemäß § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO sind Bordelle und bordellähnliche Betriebe aus besonderen städtebaulichen Gründen nicht zulässig.

Die nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 bis 8 BauNVO zulässigen Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke, Gartenbaubetriebe, Tankstellen sowie Vergnügungsstätten i.S.d. § 4a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauNVO in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind, sind gemäß § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

Die nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 BauNVO zulässigen Anlagen für sportliche Zwecke sind gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO ausnahmsweise zulässig.

Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind die nach § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten i.S.d. § 4a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauNVO außerhalb der in § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 BauNVO bezeichneten Teile des Gebiets nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

c) Festsetzungen für die Gewerbegebiete (GE1 bis GE3) (§ 8 BauNVO):

Zulässig sind:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Tankstellen

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind

Besondere Bestimmungen nach § 1 (Abs. 4 bis 9) BauNVO

Gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO sind nur solche Betriebe zulässig, von deren Anlagen keine störenden, bodennahen Geruchs- oder Schadstoffemissionen (gas- und staubförmig) ausgehen.

Gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO wird die nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO zulässige Nutzung „Gewerbebetriebe aller Art“ dahingehend eingeschränkt, dass Bordelle sowie bordellartige Betriebe nicht zulässig sind.

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass die nach § 8 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO zulässigen Anlagen für sportliche Zwecke nur ausnahmsweise zugelassen werden.

Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO werden die nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 bis 21 BauNVO)

Das zulässige Maß der baulichen Nutzung ist im Bebauungsplan als Grundflächenzahl (GRZ), Geschossflächenzahl (GFZ) und Zahl der Vollgeschosse festgesetzt.

a) Grund- und Geschossflächenflächenzahl, sowie Zahl der zulässigen Vollgeschosse

Die GRZ wird nach § 19 BauNVO und die GFZ mit der Zahl der maximal zulässigen Vollgeschosse nach § 20 BauNVO ermittelt und wie folgt festgesetzt:

Ordnungsbereich	GRZ	GFZ	Vollgeschosse
WA	0,4	0,8	II
MI	0,6	1,2	II
GE1	0,4	1,2	---
GE2	0,6	1,8	---
GE3	0,8	2,4	IV

In den Ordnungsbereichen GE1 und GE2 wird die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nicht festgesetzt.

Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO darf die zulässige Grundflächenzahl durch Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO oder baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird im Ordnungsbereich GE2 bis zu einer Grundflächenzahl von 0,9 und im Ordnungsbereich GE3 bis zu einer Grundflächenzahl von 1,0 überschritten werden.

b) Höhe baulicher Anlagen

Gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO wird die zulässige Höhe baulicher Anlagen bei Gebäuden durch Festsetzung der maximal zulässigen Gebäudehöhe (max. GH) bestimmt.

Die Gebäudehöhe darf in den Ordnungsbereichen folgende Höhen nicht überschreiten:

Ordnungsbereich	GH
WA	11,50 m
MI	13,50 m
GE1	15,00 m
GE2	15,00 m
GE3	---

In dem Ordnungsbereich GE3 wird die Höhe baulicher Anlagen nur durch die Festsetzung der Zahl der zulässigen Vollgeschosse bestimmt.

Zur Ermittlung der Gebäudehöhe gelten folgende Bezugspunkte:

Untester Bezugspunkt:

Als unterster Bezugspunkt gilt die Straßenoberkante nach Endausbau in der Mitte der Grenze des Baugrundstücks zur erschließenden öffentlichen Straßenverkehrsfläche.

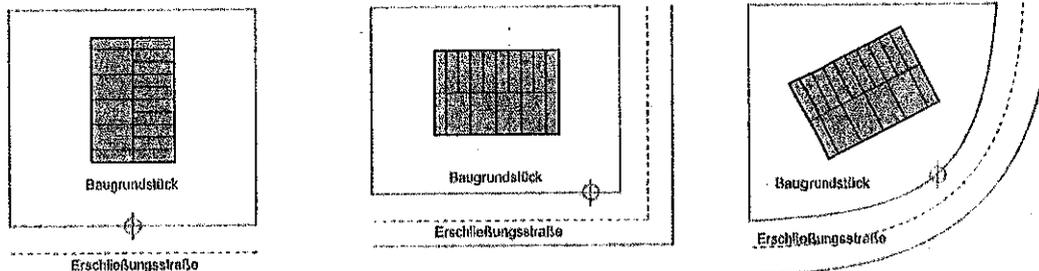


Abb.: Skizze unterster Bezugspunkt

Im Zweifelsfall bei mehreren das Baugrundstück erschließenden öffentlichen Straßenverkehrsflächen gilt der für das Baugrundstück günstigere Bezugspunkt.

Oberster Bezugspunkt:

Oberster Bezugspunkt für die Gebäudehöhe ist der höchste Punkt des jeweiligen Gebäudes (ohne Schornstein, Antennen oder Solaranlagen, etc.).

Durch die Haustechnik bedingte untergeordnete technische Aufbauten zur Versorgung mit Energie und Medien, zur Belichtung, Erschließung und Klimatisierung (wie z.B. Antennen, Aufzugsschächte, Be- und Entlüftungsanlagen, Lichtkuppeln, Schornsteine, Solaranlagen, Wärmepumpen, etc.), dürfen die maximale Gebäudehöhe in den Ordnungsbereichen GE1 bis GE2 um bis zu 4 m und in den Ordnungsbereichen WA und MI um bis zu 2 m überschreiten.

1.3 Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)

In den Ordnungsbereichen WA und MI wird die offene Bauweise [o] gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

Es werden nur Einzelhäuser [E] und Doppelhäuser [D] zugelassen.

Hinweis:

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts entsteht ein Doppelhaus, wenn zwei Gebäude auf benachbarten Grundstücken durch Aneinanderbauen an der gemeinsamen Grundstücksgrenze zu einer Einheit zusammengefügt werden.

In den Ordnungsbereichen GE1 bis GE3 wird die abweichende Bauweise [aBw] gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Die Länge der Gebäude wird hierbei nicht begrenzt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der offenen Bauweise.

1.4 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen, Nebenanlagen und Flächen für Stellplätze und Garagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 4 BauGB und §§ 12, 14 und 23 BauNVO)

a) Baugrenzen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplan durch Baugrenzen bestimmt.

Ein Vortreten von Gebäudeteilen auf maximal 1/3 der Gebäudelänge bis maximal 1,50 m Tiefe ist gemäß § 23 Abs. 3 Satz 2 BauNVO, wenn andere Rechte nicht entgegenstehen, zulässig.

b) Flächen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Garagen, Stellplätze und überdachte Stellplätze (Carports, Fahrradunterstände) sowie Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO zulässig (§ 23 Abs. 5 BauNVO).

Innerhalb der nach § 22 Abs. 1 Landesstraßengesetz geltenden Bauverbotszone sind Garagen, Stellplätze und überdachte Stellplätze (Carports, Fahrradunterstände) sowie Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO jedoch nur mit Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast zulässig (§ 23 Abs. 5 BauNVO).

In dem Ordnungsbereich WA sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang der das jeweilige Baugrundstück erschließenden Straßenverkehrsfläche gemäß § 23 Abs. 5 Satz 3 BauNVO von jeglicher Bebauung, die eine Höhe von 1,50 m über Straßenniveau übersteigt, grundsätzlich freizuhalten (§ 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO). Hiervon ausgenommen sind Abfallbehälter- bzw. Mülleinhausungen, Einfriedungen sowie zu den Seiten vollständig offene und überdachte Stellplätze, wobei die ersten Stützen einen Mindestabstand von 1,50 m zu straßenseitigen Grundstücksflächen einhalten müssen.

Vor Garagentoren, Schranken und anderen die freie Zufahrt zu Garagen zeitweilig hindernden Einrichtungen ist ein Stauraum von 5 m zu straßenseitigen Grundstücksgrenzen auf dem Grundstück anzulegen.

1.5 Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern, Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a, b BauGB)

a) Allgemein

Die in der Planurkunde oder textlich festgesetzten Pflanzungen sind herzustellen bzw. zu erhalten. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen.

Für alle Pflanzgebote in der Planurkunde gilt, dass eine Abweichung von bis zu 10 m vom eingezeichneten Standort möglich ist.

Für sämtliche Pflanzungen hat sich die Artenauswahl aus ökologischen Gründen im Wesentlichen an den Vorgaben der Pflanzenvorschlagsliste zu orientieren.

Folgende Mindestqualitäten sind bei der Pflanzung einzuhalten:

Laubbaumhochstämme Stammumfang 12 bis 14 cm
Obstbaumhochstämme Stammumfang 8 bis 10 cm
Heister 150 bis 175 cm
Sträucher 40 bis 70 cm

b) Öffentliche Grünflächen

Öffentliche Grünflächen dürfen nur die notwendigen Gehwege aufweisen. Sie sind ansonsten unversiegelt zu belassen und zu begrünen.

c) Verkehrsgrün

Die im Bebauungsplan festgesetzten Flächen des Straßenbegleitgrüns sind gemäß Planeintrag mit Gehölzen zu bepflanzen.

Eine strauchartige Bepflanzung darf dabei eine Höhe von 0,8 m über dem nächsten angrenzenden Straßenniveau nicht überschreiten.

d) Anpflanzung auf privaten Grundstücken

Mit Ausnahme im Ordnungsbereich GE3 müssen mindestens 10 % der Grundstücksflächen gärtnerisch durch Bepflanzung oder Einseed angelegt werden. Anrechenbar sind Pflanzflächen mit einer Mindestbreite von 2 m.

Hierfür sind je angefangene 500 qm Grundstücksfläche mind. 1 hochstämmiger Laubbaum und mindestens 5 Sträucher zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Der Mindestpflanzabstand der Bäume untereinander soll 10 m nicht unterschreiten.

Bäume innerhalb von befestigten Flächen (z.B. Stellplatzanlagen) müssen jeweils eine Baumscheibe von mindestens 4 qm Fläche aufweisen. Die Baumscheibe ist nicht zu befestigen. Weitere 8 qm dürfen nur mit luft- und wasserdurchlässigem Material befestigt werden.

1.6 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind
(§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Die für die Herstellung des Straßenkörpers der öffentlichen Verkehrsflächen (Straßen und Fuß-/Radwege) erforderlichen Aufschüttungen und Abgrabungen (Böschungen) sind auf den angrenzenden Grundstücken zu dulden.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 und 6 der Landesbauordnung (LBauO) für Rheinland-Pfalz werden folgende bauordnungsrechtlichen Festsetzungen getroffen:

2.1 Außengestaltung der baulichen Anlagen (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

a) Allgemein

Bei der Gestaltung der Außenflächen der Gebäude sind hochglänzende und spiegelnde Metall- und Kunststoffteile sowie hochglänzende und spiegelnde Fassadenanstriche unzulässig.

b) Dachgestaltung

In den Ordnungsbereichen WA und MI sind nur geneigte Dächer mit einer Dachneigung zwischen 15° und 45° zulässig.

In den Ordnungsbereichen GE1 bis GE3 ist die Dachform frei wählbar. Es sind Neigungen von 0° bis 45° zulässig.

c) Fassadengestaltung

Festsetzungen in den Ordnungsbereichen GE1 bis GE3:

Fassaden deren Gesamtlänge mehr als 50 m beträgt, sind nach längstens 30 m mit einem Gebäudevor- oder -rücksprung von mind. 1 m über die gesamte Gebäudehöhe zu gliedern oder farblich oder mit einer anderen Art der Fassadengestaltung (z.B. Materialwechsel) voneinander abzusetzen.

Gebäudevor- oder -rücksprünge oder farbliche bzw. andersgeartete Fassadengestaltungen müssen eine Länge von mindestens 3 m aufweisen.

Fluchttreppen dienen ebenfalls einer Gliederung des Gebäudes.

d) Werbeanlagen

Die Höhe von freistehenden Werbeanlagen wird auf die im jeweiligen Baugebiet maximal zulässige Gebäudehöhe beschränkt.

Werbeanlagen dürfen nur feststehend, nicht reflektierend, nicht blinkend oder blinkend angestrahlt, nicht mit Intervallschaltung, nicht mit Wechsel- oder Laufschrift und nicht blendend betrieben werden.

2.2 Gestaltung nicht überbauter Flächen bebauter Grundstücke (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

Nicht überbaute Flächen bebauter Grundstücke - ausgenommen der Zugänge, Einfahrten, Stell- und Lagerplätze sowie gestaltete Freiflächen und Freiräume und deren Anlagen (Freianlagen) - sind flächig als begrünte Flächen anzulegen und zu unterhalten. Dies gilt insbesondere für Böschungflächen.

2.3 Einfriedungen (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

In den Ordnungsbereichen WA und MI sind entlang der das jeweilige Baugrundstück erschließenden Straßenverkehrsfläche Einfriedungen der Grundstücke nur bis zu einer Höhe von 1,50 m über Straßenniveau zulässig.

2.4 Abfallbehälterplätze (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

Abfallbehälterplätze sind gegen Einblicke abzuschirmen. Sie sind entweder in bauliche Anlagen zu integrieren oder durch eine Eingrünung zu umpflanzen und somit visuell abzuschirmen.

3. Hinweise und Empfehlungen

3.1 Versiegelung von Hofflächen, Wegen und Lagerplätze

Befestigte Flächen sind möglichst wasserdurchlässig herzustellen (breitfugiges Pflaster, Ökopflaster, Schotterrasen, wassergebundene Decke etc.).

3.2 Nutzung von Niederschlagswasser

Zum Schutz des Wasserhaushaltes im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB wird empfohlen, dass unbelastete Regenwasser dezentral in Zisternen zu sammeln und als Brauchwasser (z. B. Gartenbewässerung, Toilettenspülung) zu verwenden.

3.3 Baugrunduntersuchungen

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020 Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke, DIN EN 1997-1 und -2 Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik sowie DIN 1054 Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen zu DIN EN 1997-1, DIN 19731 Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial sowie DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen und die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers vorgeschlagen.

3.4 Maßnahmen zum Bodenschutz

Der Oberboden sowie der kulturfähige Unterboden sollten entsprechend DIN 18915 gesichert werden. Gemäß DIN 18300 sollte anfallender Oberboden getrennt von anderen Bodenarten gelagert und vor Verdichtung geschützt werden, um eine Schädigung weitgehend zu vermeiden.

Anfallender Erdaushub hat, getrennt nach Ober- und Unterboden, nach Möglichkeit im Baugebiet zu verbleiben und ist dort wieder zu verwenden bzw. einzubauen (landschaftsgestalterische Maßnahmen usw.).

3.5 Denkmalschutz

Bei Erdarbeiten erkennbare Bodendenkmäler bzw. archäologische Funde (wie Mauern, Erdverfärbungen, Knochen- und Skeletteile, Gefäße oder Scherben, Münzen und Eisengegenstände usw.) unterliegen gem. §§ 16 - 21 Denkmalschutz- und -pflegegesetz Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1, in Koblenz. Diese ist rechtzeitig (mindestens 2 Wochen vorher) über den Beginn von Erdarbeiten zu informieren. Die Baubeginnsanzeige ist zu richten an landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de oder telefonisch 0261 - 6675 3000.

3.6 Artenschutz

Zur Vermeidung der Betroffenheit von besonders geschützten Arten gemäß den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind Gehölzrodungen und Baufeldräumung nur außerhalb der Brutzeit gemäß den Zeitvorgaben in § 39 Abs. 5 BNatSchG (zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar) durchzuführen.

3.7 Telekommunikationslinien

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Diese unterirdischen Kabelanlagen wurden im Ortsbereich in einer Regeltiefe von 0,6 m und außerhalb in einer Regeltiefe von 0,8 m verlegt.

In Teilbereichen des Plangebietes befinden sich Bleimantelkabel. Sollte im Zuge von Bauarbeiten ein solches Kabel freigelegt werden, ist sofort die Deutsche Telekom zu verständigen, damit umgehend die erforderlichen Prüf- und ggf. Austauschmaßnahmen ergriffen werden.

Sollten sich in der Planungs- und/oder Bauphase Änderungen der Kabelführung ergeben, sind die erforderlichen Planungsschritte frühzeitig mit der Deutschen Telekom Technik GmbH, Moselweißer Straße 70, 56073 Koblenz oder St. Foy-Straße 35 – 39, 65549 Limburg abzustimmen.

3.8 Zahl der notwendigen Stellplätze

Hinsichtlich der Zahl an notwendigen Stellplätzen ist die jeweilige Stellplatzsatzung der Stadt Wirges zu beachten.

4. Pflanzenvorschlagsliste

Folgende Pflanzen und Pflanzensortimente sind für die Bepflanzungsmaßnahmen geeignet:

Auf frischen bis periodisch feuchten Böden der Tallagen und Hangmulden

Bäume:

Sandbirke	(Betula pendula)
Hainbuche	(Carpinus betulus)
Esche	(Fraxinus excelsior)
Wildapfel	(Malus sylvestris)
Espe	(Populus tremula)
Vogelkirsche	(Prunus avium)
Traubeneiche	(Quercus petraea)
Stieleiche	(Quercus robur)
Eberesche	(Sorbus aucuparia)

Sträucher:

Feldahorn	(Acer campestre)
Roter Hartriegel	(Cornus sanguinea)
Hasel	(Corylus avellana)
Eingriffeliger Weißdorn*	(Crataegus monogyna)
Pfaffenhütchen	(Euonymus europaeus)
Heckenkirsche	(Lonicera xylosteum)
Hundsrose*	(Rosa canina)
Gewöhnlicher Schneeball (auch gemeiner Schneeball genannt)	(Viburnum opulus)

Auf Böden mittlerer Standorte an Unter-, Mittel- und Oberhängen

Bäume:

Spitzahorn	(Acer platanoides)
Bergahorn	(Acer pseudoplatanus)
Rotblühende Rosskastanie	(Aesculus x carnea)
Sandbirke	(Betula pendula)
Hainbuche	(Carpinus betulus) bis etwa 550 m ü. NN
Baumhasel	(Corylus colurna)
Rotbuche	(Fagus sylvatica)
Espe	(Populus tremula)
Traubeneiche	(Quercus petraea)
Stieleiche	(Quercus robur)
Eberesche	(Sorbus aucuparia)

Sträucher: (wie oben sowie ergänzend)

Besenginster*	(Cytisus scoparius)
Schwarzdorn*	(Prunus spinosa)
Weinrose*	(Rosa eglanteria)
Schwarzer Holunder	(Sambucus nigra)
Traubenholunder (auch Roter Holunder genannt)	(Sambucus racemosa)

* Sträucher nicht zur Pflanzung an Spielplätzen geeignet